

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14718/014-2017
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
 Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noel.gv.at>
 Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMJ-Z32.028/0009-I 10/2017	Dr. Wolfgang Koizar	12197	13. Juni 2017	

Betrifft
 Kinder-RückführungsG 2017 – KindRückG 2017

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 13. Juni 2017 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Außerstreitgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Gerichtsgebührengesetz, das Sicherheitspolizeigesetz und das Auslandsunterhaltsgesetz 2014 geändert sowie das Bundesgesetz vom 9. Juni 1988 zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung aufgehoben werden (Kinder-RückführungsG 2017 – KindRückG 2017), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Außerstreitgesetzes):

In § 111c Abs. 7 ist vorgesehen, dass das Gericht bei der Durchführung einer Rückführung des Kindes oder eines Beschlusses zur Regelung des Rechts auf Kontakt den Kinder- und Jugendhilfeträger um Mitwirkung im Interesse des Kindes ersuchen kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers (vgl. § 2 B-KJHG) grundsätzlich eine andere Zielsetzung beinhalten als § 111c. Die Beiziehung des Kinder- und Jugendhilfeträgers wird von diesem unter der Aufgabe „Gefährdungsabklärung“ durchgeführt werden, wofür das Kinder- und Jugendhilferecht das Vier-Augen-

Prinzip vorsieht. Die in den Erläuterungen angeführte „kurzfristige Unterbringung“ kann ein Ergebnis der durchgeführten Gefährdungsabklärung darstellen. Nach dem im Kinder- und Jugendhilferecht vorgesehenen Prinzip der gelindesten Maßnahme kann aber auch – um eine weitere Gefährdung des Kindes zu verhindern – das Ergebnis der Gefährdungsabklärung die Rückgabe zu dem Elternteil sein, dem laut Beschluss des Gerichtes das Kind entzogen werden soll. In diesem Fall kommt es dann zu einer Interessenskollision des Kinder- und Jugendhilfeträgers.

Von daher sollte die Mitwirkungspflicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers noch einmal überprüft werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur